



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Postzustellungsurkunde

Wichmann Entenzucht GmbH
z. H. Herrn Horst Wichmann
Warmersdorf 60
96193 Wachenroth

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner(in): Frau Hilbinger
Am besten erreichbar: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Zimmer: 204

Telefon: 09193 20-1718

Telefax: 09193 20-491718

E-Mail: renate.hilbinger@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 8024-41

Höchstadt, 22.05.2023

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Neufassung der TA Luft 2021;
Nachträgliche Anordnung von Auflagen für die energie- und nährstoffangepasste Fütterung aufgrund Nr. 5.4.7.1 Buchst. c) TA Luft 2021
Anlagen zur Intensivtierhaltung der Fa. Wichmann Entenzucht GmbH auf den Grundstücken Fl.Nrn. 66, 67/1 und 68, Gemarkung Warmersdorf**

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund der Neufassung der TA Luft 2021 folgenden

B E S C H E I D :

I. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

Die Firma Wichmann Entenzucht GmbH betreibt am Standort Warmersdorf auf den Grundstücken Fl.Nrn. 66, 67/1 und 68 der Gemarkung Warmersdorf eine Anlage zur Intensivtierhaltung. Hierfür werden die in den folgenden Ziffern 1 bis 12 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

1. Die Fütterung hat an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst (N-/P-reduziert) über mehrere Phasen zu erfolgen.
2. Die technischen Einrichtungen für eine Mehrphasenfütterung müssen vorhanden sein.
3. Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich, zu möglichst jeder Fütterungsphase, eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt auf Verlangen vorzulegen.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr
Do. 14:00–17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001

E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

4. Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre dürfen die jeweiligen Werte (Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Tiere) der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 (Geflügel) TA Luft nicht überschritten werden.
5. Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) der TA Luft angegebenen Werten sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot und damit eine Minderung der Ammoniakemissionen um etwa 10 Prozent im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
6. Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm nicht gelistet sind, muss dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt regelmäßig eine Analyse (TM, XP und P) des Phasenfutters bzw. des Nebenprodukts vorgelegt werden.
Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
7. Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt bei Bedarf vorzulegen.
8. Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist mit dem Berechnungsprogramm der LfL jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, die dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt unaufgefordert einmal jährlich, bis spätestens 31.03. des Folgejahrs, vorzulegen ist. Die Daten sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt bei Bedarf vorzulegen.
9. Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt bei Bedarf vorzulegen.
10. Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Eier/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
12. Sollten berechnigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz behält sich das Landratsamt Erlangen-Höchstadt vor, eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Überprüfung einzuschalten.

II. Kosten

Die Firma Wichmann Entenzucht GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 Euro erhoben. Die Auslagen betragen 4,15 Euro.

GRÜNDE:

I.

1. Die Wichmann Entenzucht GmbH betreibt am Standort Warmersdorf auf den Grundstücken Flurnummern 66, 67/1 und 68, Gemarkung Warmersdorf, eine Intensivtierhaltung nach Ziffer 7.1.3.1, Verfahrensart G, des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Mit Wirkung vom 01.12.2021 wurde die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geändert. Sie löste die bisherige TA Luft aus dem Jahre 2002 ab. In der neuen TA Luft 2021 wurden einige EU-rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführt. Dies betrifft unter anderem die BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 gelten.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 TA Luft sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d. h. rückwirkend, einzuhalten.

Dies trifft auf die von der Fa. Wichmann Entenzucht GmbH betriebenen und im Betreff genannten Stallanlagen zu, da diese in die Nr. 7.1.3.1 nach Anhang 1 der 4. BImSchV eingeordnet werden können.

2. Der für die Anlage zuständige Umweltschutzingenieur am Landratsamt Erlangen-Höchstadt war im Verfahren beteiligt und hat Stellung genommen.
3. Der Anlagenbetreiber wurde gem. Art. 28 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vor Erlass der Anordnung angehört und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.
4. Per E-Mail vom 30.12.2022 machte die Fa. Wichmann Entenzucht GmbH von diesem Recht Gebrauch und teilte im Wesentlichen mit, dass die angekündigten Auflagen bereits eingehalten werden.

II.

1. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die nachträgliche Anordnung ist § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden (sog. „Nachträgliche Anordnungen“).

Am 14.09.2021 wurde die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und trat zum 01.12.2021 in Kraft.

In der neuen TA Luft 2021 wurden einige EU-rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführt. Dies betrifft unter anderem die BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 gelten.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d. h. rückwirkend, einzuhalten.

Dies trifft auf die von der Fa. Wichmann Entenzucht GmbH betriebenen und im Betreff genannten Stallanlagen zu, da diese in die Nr. 7.1.3.1 nach Anhang 1 der 4. BImSchV eingeordnet werden können.

3. Die Pflichten der Betreiber sind in der Regel durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG durchzusetzen. Aus diesem Grund sind, nach pflichtgemäßem Ermessen, die im Tenor genannten Auflagen in die Genehmigungsbescheide der E-Anlagen aufzunehmen.
4. Der Erlass dieses Bescheides entspricht dem Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft 2021, die Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 1 BImSchG und Nr. 1 (Anwendungsbereich) der TA Luft). Die Auflagen entsprechen den Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 Buchst. c) der TA Luft 2021 eine energie- und nährstoffangepassten Fütterung betreffend.
5. Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben vom 15.12.2022 zum Erlass der nachträglichen Anordnung aufgrund der Neufassung der TA Luft 2021 angehört. Gleichzeitig erhielt sie die Möglichkeit, sich zu der geplanten Anordnung zu äußern.
6. Einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1a bzw. 1b BImSchG bedurfte es vorliegend nicht. § 17 Abs. 1a BImSchG greift nur bei nachträglichen Anordnungen nach § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG. § 17 Abs. 1 b BImSchG kommt nur dann zur Anwendung, wenn künftig weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Die Höhe der Gebühren basiert auf Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz. Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin